

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein bedeutender Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

#### Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

#### Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

#### Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches am \_\_\_\_\_ des Jahres neunzehnhundertund \_\_\_\_\_ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

### 50/72. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

#### A

#### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>60</sup>,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen, die bisher in der Frage eines umfassenden Versuchsverbots erzielt worden sind, sowie von der Absicht, die diesbezüglichen Verhandlungen so bald wie möglich, spätestens jedoch 1996 zum Abschluß zu bringen,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ihre Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen weiterhin mit höchster Priorität fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem von der Abrüstungskonferenz am 21. September 1995 verabschiedeten Beschluß CD/1356<sup>61</sup> betreffend ihre Zusammensetzung und ihre Absicht, diesen Beschluß so bald wie möglich durchzuführen;

5. *befürwortet* die Überprüfung der Tagesordnung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um zu Beginn ihrer Tagung 1996 zu einer Einigung über ihr Arbeitsprogramm zu gelangen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

<sup>60</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27).

<sup>61</sup> Ebd., Ziffer 14.

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### ABRÜSTUNGSWOCHE

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der tiefgreifenden Veränderungen, die durch das Ende des Kalten Krieges und der Konfrontation zweier Blöcke entstanden sind, sowie mit Genugtuung über die wichtigen Erfolge, die in letzter Zeit auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung erzielt worden sind,

*mit Befriedigung feststellend*, daß die Begehung der Abrüstungswoche in diesem Jahr mit dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zusammenfällt,

*unter Betonung* der immer gewichtigeren Funktion und des wachsenden Prestiges der Vereinten Nationen als Anlaufstelle für die Koordinierung und Harmonisierung der Bemühungen der Staaten,

*von neuem betonend*, wie notwendig und wichtig es ist, daß die Weltmeinung die Abrüstungsbemühungen in jeder Beziehung unterstützt,

*mit Genugtuung* angesichts der breiten und aktiven Unterstützung seitens der Regierungen sowie der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die Woche, die am 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnt, zur Woche zur Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären<sup>62</sup>,

*unter Hinweis* auf die in Anhang V des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne, insbesondere die Empfehlung, daß die Abrüstungswoche auch in Zukunft allgemein begangen werden soll<sup>63</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Mitgliedstaaten auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, ihre Unterstützung für die weitere Begehung der Abrüstungswoche zum Ausdruck gebracht haben,

*in der Erwägung*, daß es wichtig ist, daß die Abrüstungswoche jährlich begangen wird, namentlich auch von den Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung der Abrüstungswoche<sup>64</sup>;

2. *spricht* allen Staaten sowie den internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre tatkräftige Unterstützung der Abrüstungswoche und ihre aktive Mitwirkung daran;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie dies wünschen, die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche zu berücksichtigen, wenn sie auf lokaler Ebene entsprechende Maßnahmen anlässlich der Abrüstungswoche durchführen<sup>65</sup>;

4. *bittet* die Regierungen sowie die internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin aktiv an der Abrüstungswoche mitzuwirken;

5. *bittet* den Generalsekretär, auch künftig möglichst umfassenden Gebrauch von den Informationsorganen der Vereinten Nationen zu machen, um in der Weltöffentlichkeit ein besseres Verständnis der Abrüstungsproblematik und der Ziele der Abrüstungswoche zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungswoche" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## C

### ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>60</sup> und insbesondere des Teiles, der sich mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Konferenz befaßt,

*betonend*, welche Rolle der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale, weltweite Abrüstungsverhandlungen zukommt,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Zahl der Mitglieder in der Konferenz trotz tiefgreifender Veränderungen in der internationalen Situation und trotz fortlaufend geführter Konsultationen in den letzten siebzehn Jahren nicht erhöht worden ist,

*vollauf davon überzeugt*, daß es wünschenswert ist, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, um unter Nutzung des derzeit herrschenden, günstigen internationalen Klimas auf der soliden Grundlage einer repräsentativeren Beteiligung einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen sowie andere wichtige Übereinkünfte auszuhandeln und abzuschließen, die den Beitritt aller Staaten erfordern,

*in Anbetracht* dessen, daß es allen Ländern, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, zu Recht ein Anliegen ist, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen, sowie unter Hinweis auf einschlägige Beschlüsse betreffend die Über-

<sup>62</sup> Resolution S-10/2, Ziffer 102.

<sup>63</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32, Anhang V, Ziffer 12.*

<sup>64</sup> A/50/291.

<sup>65</sup> A/34/436.

prüfung der Zusammensetzung der Konferenz, namentlich das von den Mitgliedstaaten auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung erzielte Einvernehmen über eine weitere Erhöhung ihrer Mitgliederzahl und den Wunsch, die Mitgliederzahl der Abrüstungskonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen,

*feststellend*, daß der Abrüstungskonferenz, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird, gemäß Resolution 48/77 B der Generalversammlung vom 16. Dezember 1993 unter anderem in Erwartung der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zusätzliche administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste bewilligt wurden,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/77 B vom 15. Dezember 1994, mit der sie die Abrüstungskonferenz nachdrücklich aufgefordert hat, alles zu tun, um eine Lösung herbeizuführen, so daß bis zum Beginn des Jahres 1995 eine beträchtliche Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zustande kommt, dergestalt, daß ihr dann mindestens sechzig Länder angehören,

nichtsdestoweniger *mit tiefem Bedauern* darüber, daß der am Ende der Tagung 1995 gefaßte Beschluß der Abrüstungskonferenz, den Bericht des damaligen Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl und die ihm beigefügte Empfehlung bezüglich der Mitgliederzahl anzunehmen, nicht sofort zu einer Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder geführt hat,

1. *erinnert an* den Bericht des von der Abrüstungskonferenz bestellten Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl vom 12. August 1993<sup>66</sup> und die anschließende Erklärung des Sonderkoordinators vom 26. August 1993, in der eine dynamische Lösung der Frage der Mitgliederzahl empfohlen wurde;

2. *erkennt an*, daß es allen Ländern, die sich um die Mitgliedschaft beworben haben, zu Recht ein Anliegen ist, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen;

3. *erkennt den* auf der 719. Plenarsitzung der Abrüstungskonferenz am 21. September 1995 gefaßten Beschluß CD/1356<sup>61</sup> *an*, der auch die Verpflichtung zu seiner möglichst baldigen Durchführung enthält;

4. *verlangt* die dringende Durchführung des Beschlusses CD/1356 betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz;

5. *verlangt mit allem Nachdruck*, daß die neuen Mitglieder gemäß Beschluß CD/1356 und unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen im zweiten Absatz dieses Beschlusses, zu Beginn der Tagung 1996 der Konferenz alle gleichzeitig Mitglieder der Konferenz werden;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, die Situation im Einklang mit ihrem Beschluß CD/1356 erneut zu prüfen, nachdem der Präsident der Konferenz am Ende eines jeden

Teils ihrer Jahrestagung Zwischenberichte über die im Gang befindlichen Konsultationen vorgelegt hat;

7. *fordert* die Konferenz *nachdrücklich auf*, nach der Vorlage der Zwischenberichte durch den Präsidenten der Konferenz die bis dahin eingegangenen weiteren Bewerbungen auf ihrer Tagung 1996 zu behandeln.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## D

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993 und 49/77 A vom 15. Dezember 1994,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission<sup>67</sup>;

2. *stellt mit Bedauern fest*, daß sich die Abrüstungskommission weder über Richtlinien und Empfehlungen unter ihrem Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen" noch über Empfehlungen unter ihrem Tagesordnungspunkt "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" einigen konnte, deren Behandlung 1995 abgeschlossen wurde;

3. *stellt fest*, daß die Abrüstungskonferenz bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991" Fortschritte erzielt hat und seine Behandlung, die 1996 abgeschlossen werden soll, fortsetzt;

4. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

5. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über

<sup>66</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 13 (enthält das Dokument CD/1214).

<sup>67</sup> *Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/50/42)*.

einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

6. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>68</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"<sup>68</sup>;

8. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, im Einklang mit der verabschiedeten gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1995 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1996 anzunehmen:

a) Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991;

b) [wird noch hinzugefügt]<sup>69</sup>;

c) [wird noch hinzugefügt]<sup>69</sup>;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1996 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>69</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden offiziellen Dokumenten der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, zuzuweisen;

<sup>68</sup> A/CN.10/137.

<sup>69</sup> Die Abrüstungskommission wird auf ihrer Organisationstagung 1995 einen Beschluß über den neuen Gegenstand fassen. [Die Abrüstungskommission nahm auf ihrer 203. Plenarsitzung am 24. April 1996 die Tagesordnung für ihre Arbeitstagung 1996 an, welche als zweiten Sachgegenstand den Punkt "Gedankenaustausch über die der Abrüstung gewidmete vierte Sondertagung der Generalversammlung" enthielt. Die Kommission erzielte keinen Konsens über einen dritten Sachgegenstand.]

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Grundsätze, Richtlinien oder Empfehlungen zu Tagesordnungspunkten, die von der Abrüstungskommission seit ihrer Einrichtung im Jahr 1978 einstimmig verabschiedet wurden, in Form einer Mitteilung des Generalsekretärs zusammenzustellen;

13. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## 50/73. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution GC(39)/RES/24 vom 22. September 1995, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

*sich dessen bewußt*, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*sowie im Bewußtsein dessen*, daß es wichtig ist, daß alle kerntechnischen Anlagen der Region den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

*unter Hinweis* auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>70</sup> verabschiedet wurde, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, ausnahmslos dem Vertrag möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie unter Hinweis* auf den am 11. Mai 1995 auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung<sup>71</sup>, worin

<sup>70</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

<sup>71</sup> Ebd., Beschluß 2.